

Zusätzliche Joint-Venture-Bestimmungen in China

Chinesisches Recht maßgebend

Hongkong (vwd/he) — Die Volksrepublik China hat zu dem Mitte 1979 verabschiedeten Gesetz über chinesisch-ausländische Joint Ventures weitere Ergänzungsbestimmungen erlassen. Die in 16 Kapiteln und 118 Artikeln niedergelegten Einzelheiten berühren zahlreiche Aspekte des Joint-Venture-Komplexes und sind nicht zuletzt auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ausländischen Joint-Venture-Partner gerichtet.

Die Durchführungsbestimmungen betreffen nur die Equity Joint Ventures, bei denen das Kapitalverhältnis zwischen den Partnern die Verteilung von Gewinn oder Verlust bestimmt. Wichtige Fragen, deren unbefriedigende Lösung in der Vergangenheit zur Annullierung verschiedener Projekte oder zu einer zeitlich unabsehbaren Ausdehnung der Verhandlungsdauer geführt hatte, sind durch die Ergänzungsbestimmungen klarer als bisher beantwortet worden.

Im Vordergrund steht die Regelung, daß die Erzeugung von Joint-Venture-Produkten, die China dringend benötigt oder einführt, auch oder überwiegend auf dem Inlandsmarkt abgesetzt werden kann. Soweit das Joint-Venture-Unternehmen in diesem Zusammenhang mit seiner prinzipiell auf Ausgleich zielenden Devisenbilanz in die roten Zahlen gerät, kann die für den jeweiligen Produktionsbereich zuständige chinesische Organisation für einen Ausgleich sorgen, das heißt den Inlandsverkauf oder einen Teil davon in Devisen vergüten. Die Einfuhren der für den Produktionsbetrieb benötigten Maschinen, Installationen und Materialien können von der konsolidierten Industrie- und Handelssteuer befreit werden. Hat das Unternehmen Anlaufschwierigkeiten, dann können die Bestimmungen über Steuerbefreiung oder -ermäßigung zusätzlich zum Exportverkauf auch auf den Inlandsabsatz der Erzeugung ausgedehnt werden.

Während chinesisches Recht als für Joint Ventures maßgebend erklärt wird, ist gleichzeitig die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei Einverständnis beider Seiten Arbitrage im Land des Partners oder in einem Drittland vereinbart werden kann. Die direkte Einflußnahme chinesischer behördlicher Stellen auf die Produk-

tions- und Geschäftsplanung von Joint-Venture-Unternehmen ist untersagt. Auf der anderen Seite sind die Gemeinschaftsgründungen verpflichtet, ihre Bedarfs- und Produktionspläne bei den zuständigen Planungsstellen einzureichen, damit sie in den staatlichen Gesamtplan integriert werden können.

Den Unternehmen steht es frei, ihren Betriebsbedarf in China oder durch Einfuhren zu decken. Die Beschaffung innerhalb Chinas soll nur dann Priorität erhalten, wenn die Bedingungen gleich sind. Im letzteren Falle werden den Joint-Venture-Betrieben für die meisten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Dienstleistungen die gleichen Preise wie chinesischen Staatsunternehmen berechnet, während die in die Exporterzeugung eingehenden Anteile von Gold, Silber, Platin, Rohöl, Kohle und Nutzholz zu Weltmarktpreisen kalkuliert werden.

Weitere Vorschriften regeln die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Überweisung von Einkommen und die Rolle der Gewerkschaften. Um ausländische Interessenten, die in China tätig werden möchten, aber noch nicht über geeignete Verbindungen zu chinesischen Einheiten verfügen, zu einer Anlage in China zu ermutigen, ist die Möglichkeit geschaffen worden, die zentrale China International Trust and Investment Corp. (Citic) oder deren regionale und örtliche Filialen als Vermittler einzuschalten.

Gleichzeitig verlautete aus dem Ministerium für Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Außenhandel, daß im ersten Halbjahr 1983 insgesamt 22 neue Joint Ventures mit einem Grundkapital von 240 Millionen US-Dollar genehmigt worden seien. Damit erhöht sich die Zahl der seit Mitte 1979 zugelassenen Gemeinschafts-

gründungen chinesischer und ausländischer Partner auf 105 mit einem ausländischen Finanzierungsanteil von mehr als 200 Millionen Dollar. Die meisten der 22 neuen Projekte werden als »produktive Unternehmen« der Wirtschaftszweige Maschinenbau, Bauwirtschaft, Baumaterial- und Erdölproduktion, Leichtindustrie, Textilerzeugung, Elektronik und Dienstleistungen bezeichnet. □

Neues aus der Distribution

RCA formiert neue Konzern-Division

RCA Corp. gründet eine neue Division innerhalb des Konzerns, die verantwortlich für Planung, Entwicklung und Zugang zu neuen Elektronikmärkten sein wird. Diese neue Produkt-Division wird in dem RCA-Werk in Lancaster, Pennsylvania, ihren Sitz nehmen. Ihr werden die derzeitigen RCA-Aktivitäten im Bereich Elektro-Optik und Systeme zugeordnet. Zum Generalmanager der Division wurde Erich Burlefinger ernannt, der bisher Division Vice President von RCA und verantwortlich für den Bereich Elektro-Optik war.

Organisationsänderung bei Plessey

Das britische Unternehmen Plessey Optoelectronics & Microwave Limited wurde organisatorisch in zwei getrennte Geschäftsbereiche aufgeteilt, nämlich in Plessey Optoelectronics Ltd. und in Plessey Microwave Ltd. Beide Geschäftsbereiche gehören zur Plessey Engineering and Components Division. Managing Director dieser Division ist V. Butler.

APS-Shaker über Endevco

Am 1. September 1983 hat Endevco Deutschland die Vertretung der Firma Acoustic Power Systems Inc., Carlsbad in Kalifornien, für Deutschland und Österreich übernommen. APS stellt langhubige elektrodynamische Shaker für den seismischen Frequenzbereich her.

EURAM
KAMINO

Internationale Luftfrachtspezialisten
München/Frankfurt, Atlanta, Boston,
Los Angeles, New York, San Diego,
San Francisco, London

Die Luftfracht-Spezialisten in der Elektronik

EURAM
KAMINO

Ihre hochwertige Luftfracht befördern wir schneller nach München — schneller zu Ihren Kunden

Denn wir verladen Sammelsendungen ausschließlich direkt und nur wir verzollen per Computer

Einen schnelleren Haus-zu-Haus-Service gibt es nicht. Überzeugen Sie sich selbst davon.

Sprechen Sie mit unserem Geschäftsführer Herrn Eberhard Bärthel (Dipl.-Ing.).

EURAM
KAMINO

Postfach 870268,
8000 München 87,
Tel. (089) 908737